



## Übungsfall 1: Der Ball ist rund

In der sächsischen kreisangehörigen Gemeinde G betreibt der S e.V., ein eingetragener Verein, eine Grundschule mit Schulhof, der von einem ca. 1,5 m hohen Zaun umgeben ist. Während der großen Pausen spielen die Kinder häufig auf dem Hof Fußball. Einige Male ist es in der unmittelbaren Nachbarschaft auch zu Beschädigungen an Fensterscheiben gekommen, für die der Verein stets ohne Zögern Schadensersatz geleistet hatte.

Im Schuljahr 2018/2019 haben jedoch einige Schüler an die Schule gewechselt, die den Pausenfußball besonders aktiv betreiben, nicht zuletzt möchten sie an lokalen Meisterschaften im nächsten Sommer teilnehmen und trainieren dafür umso mehr. Vorfälle, bei denen Scheiben zu Bruch gehen, häufen sich.

Dies will die Nachbarin N, die sich durch den ständigen Kinderlärm seit je gestört fühlt, nicht länger hinnehmen, schließlich wurde sie bei einem der letzten „Scheibenkracher“ durch herumfliegende Glassplitter leicht verletzt. Sie wendet sich an den Bürgermeister B der Gemeinde G mit der Bitte, der Schule durch Ordnungsverfügung dazu anzuhalten, das Ballspielen zu unterbinden. B lädt die N und Herrn V, den Vorstand des S e.V., zu einem Gespräch, wobei dieser ausführt, das Ballspielen auf dem Hof sei ein unentbehrlicher Ausgleich für die mangelnde Bewegung während des Unterrichts. Die N sei einfach etwas zu empfindlich, schließlich habe sie sich schon immer gegen den Betrieb der Schule gestellt. Außerdem sei durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf Kosten des Vereins der Ersatz jeglicher Personen- und Sachschäden bei den Nachbarn gewährleistet.

Daraufhin erlässt B gegenüber dem S e.V. sowie gegenüber V eine dem Anliegen der N entsprechende Verfügung nebst ausführlicher Begründung.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhebt V vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in eigenem Namen und im Namen des S e.V. Klage gegen den Bescheid des B.

**Aufgabe: Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Klage(n). Dabei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.**

### **Abwandlung:**

Nach dem Gespräch zwischen B, N und V lässt B drei Monate vergehen, ohne sich weiter um die Sache zu kümmern. Auf Anfragen der N, ob und wann er ein entsprechendes Verbot erlassen werde, reagiert B nicht. Daraufhin erhebt N Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

**Aufgabe: Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Klage der N. Dabei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.**